

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

3317

vom

10. Oktober 1967

wh

A. Der Gemeinderat von Allschwil hat gestützt auf § 9 lit. a des Bau- und Zonenreglementes am 17. August 1966 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Rosenbergweg" in Form von zwei Plänen zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 5. September bis 5. Oktober 1966 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 9 vom 1. September 1966 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 35 vom 2. September 1966 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 31. August 1966 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist sind dem Gemeinderat von Allschwil zwei Einsprachen und ein weiteres Schreiben zugestellt worden. Er hat dann in der Folge das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei konnten alle drei Eingaben erledigt werden.

C. Mit Schreiben vom 21. September 1967 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch sie allgemeinverbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Prüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

a. Weil der zur Diskussion stehende Rosenbergweg bereits in den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1205 vom 13. April 1965 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rosenberg" enthalten ist, und in bezug auf die Linienführung zwischen dem generellen und dem endgültigen Plan praktisch Übereinstimmung besteht, war der Gemeinderat von Allschwil gestützt auf § 9 lit. a des rechtskräftigen Bau- und Zonenreglementes zur Beschlussfassung über den letztgenannten Plan zuständig. Mit der Durchführung der 30 tägigen Planaufgabe, die hinreichend bekanntgegeben wurde, sind die formellen Verfahrensvorschriften für die Genehmigung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes erfüllt.

b. Materiell ist der endgültige Plan präjudiziert durch den bereits früher rechtskräftig gewordenen genereller Natur. So stimmt die in endgültigen Bau- und Strassenlinienplan enthaltene Linienführung mit der in rechtskräftigen generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rosenberg", wie bereits erwähnt wurde, praktisch überein. Auch in bezug auf den Bau- und den Strassenlinienabstand, die Abstände zwischen den Bau- und den Strassenlinien sowie die vorgesehenen Abrundungen bei den Einmündungen, besteht zwischen den beiden Plänen Übereinstimmung. Der beschlossene Bau- und Strassenlinienabstand entspricht ferner den in § 13 des Bau- und Zonenreglementes für eine Nebenstrasse 2. Klasse enthaltenen Vorschriften, und die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung vermög der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RNB vom 10.12.1943/4.6.1946) ebenfalls zu genügen. Auch die zugehörigen Längen-, Normal- und Querprofile geben soweit sie für die Genehmigung in Betracht fallen, zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

- :/// 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der vom Gemeinderat von Allschwil am 17. August 1966 im Sinne von § 9 lit. a des Bau- und Zonenreglementes beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Rosenbergweg" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 2/eBS/30/0 (Teilstück Klarastrasse - Obertorweg/Gottesackerweg) und 2/eBS/31/0 (Teilstück Obertorweg/Gottesackerweg - Oberer Rosenbergweg) versehenen Situationspläne, Längen-, Normal- und Querprofile.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. An Stelle der generellen sind die endgültigen Bau- und Strassenlinien bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Binningen rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung von 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Allschwil (2),  
an die Bauverwaltung Allschwil (2),  
an das Ing.-Büro A. Aegerter & Dr. O. Boss-  
hardt AG., Halzgasse 30/32, Basel,  
an das Grundbuchamt Binningen (2),  
an das Vermessungsamt (2),  
an die Landeskanzlei,  
an die Planungsstelle (4),  
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

